

Wichtige Gesetzesänderung: Vereinheitlichung der Schutzdauer von Musikkompositionen mit Text seit dem 1. November 2013

Am 25. April 2013 beschloss der Deutsche Bundestag wichtige Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), mit denen die so genannte „Schutzdauerrichtlinie“ (Richtlinie 2011/77/EU über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte) in das deutsche Urheberrecht umgesetzt wurde. Aus Sicht der GEMA und ihrer Mitglieder besonders erfreulich ist dabei die Vereinheitlichung der Schutzdauer von so genannten „Musikkompositionen mit Text“ (Lieder, Opern, Operetten, Musicals etc.), die zum 1. November 2013 in Kraft trat.

Hintergrund und Inhalt der Gesetzesänderung

In einigen Mitgliedstaaten der EU galt schon vor dem 01.11.2013 eine einheitliche Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text, d.h. das Urheberrecht an Musik und Text erlischt einheitlich 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers. In Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten war die Schutzdauer von Musik und Text dagegen bislang grundsätzlich unabhängig voneinander zu berechnen: Nach der früheren Rechtslage in Deutschland endet beispielsweise der urheberrechtliche Schutz der Musik eines Liedes 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten und der urheberrechtliche Schutz des Liedtextes 70 Jahre nach dem Tod des Textdichters, sofern Musik bzw. Text nicht in Miturheberschaft geschaffen wurden.

Die Schutzdauerrichtlinie bewirkt insoweit eine Vereinheitlichung, als die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text nunmehr europaweit erst 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers erlischt. Voraussetzung ist, dass Musik und Text eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text – d.h. zur gemeinsamen Verwendung – geschaffen wurden. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn ein Urheber ein vorbestehendes Werk mit seinem Werk verbindet, indem er es beispielsweise im Nachhinein vertont.

Zur Umsetzung der Schutzdauerrichtlinie hat der Deutsche Bundestag folgende Änderungen des UrhG beschlossen:

In § 65 UrhG wird folgender Absatz 3 ergänzt:

„Die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Verfasser des Textes, Komponist der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen als Miturheber ausgewiesen sind.“

Zudem wird ein neuer § 137m UrhG eingefügt, der in Absatz 2 folgende Regelung enthält:

„§ 65 Absatz 3 gilt für Musikkompositionen mit Text, von denen die Musikkomposition oder der Text in mindestens einem Mitgliedstaat der Europäischen Union am 1. November 2013 geschützt sind, und für Musikkompositionen mit Text, die nach diesem Datum entstehen. Lebt nach Satz 1 der Schutz der Musikkomposition oder des Textes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Urheber zu. Eine vor dem 1. November 2013 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem 1. November 2013 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

Folgen der Gesetzesänderung

Indem die Schutzdauer bei Musikkompositionen mit Text somit auch nach dem deutschen Urheberrecht einheitlich 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers beträgt, verlängert sich die Schutzdauer des Werkteils des zuerst versterbenden Urhebers im Vergleich zur alten Rechtslage. Aufgrund der Übergangsregelung in § 137m Absatz 2 UrhG neue Fassung (n.F.) kann der Schutz von in der Vergangenheit bereits gemeinfrei gewordenen Werkteilen einer Musikkomposition mit Text seit dem 1. November 2013 wieder aufleben. Bei von der GEMA wahrgenommenen Werken bedeutet dies, dass die betreffenden Werkteile seit dem 1. November 2013 grundsätzlich wieder bei der Lizenzierung und der Verteilung zu berücksichtigen sind. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der jeweilige Rechteinhaber einen Berechtigungsvertrag mit der GEMA abgeschlossen hat bzw. (wieder) abschließt und der GEMA die zur Umsetzung der Gesetzesänderung erforderlichen Informationen mit dem Formular „**Ergänzende Werk-Information zur verbundenen Schutzfrist**“ übermittelt.